

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Gummersbach,
Friedhofsgelände Steinenbrück

Die Stadtvertretung von Gummersbach hat in ihrer Sitzung vom 30.9.1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 sowie aufgrund der 4. DVO zum Bundesbaugesetz beschlossen.

Der Bebauungsplan erfaßt ein Gelände im Winkel zwischen der L 313 und der westlichen Umgehungsstraße von Gummersbach.

Der Bebauungsplan dient als gesetzliche Grundlage zur Sicherung eines Geländes zur Anlage eines großen neuen Friedhofes der Stadt Gummersbach. Dieser neue Friedhof ist dringend erforderlich, da die Belegungsflächen der vorhandenen Friedhöfe der Stadt Gummersbach nicht mehr ausreichen. Das vorgesehene neue Friedhofsgelände liegt einerseits sehr günstig zum Stadtzentrum, andererseits zeichnet es sich durch eine hervorragende landschaftliche Lage aus, die eine besonders reizvolle Gestaltung der Totenstätte ermöglicht.

Zu dem ausgewiesenen Friedhofsbereich ist eine Sonderfläche für den Bau einer Friedhofshalle festgelegt.

Die Zufahrt zu dem Friedhof erfolgt durch eine neu anzulegende Straße von der L 313 her. An der Zufahrtstraße sind nahe der L 313 und auf der Höhe, neben dem späteren Friedhofshaupteingang, Parkplätze vorgesehen. Die geplante Zufahrtstraße soll auch gleichzeitig zur Holzabfuhr für die benachbarten Waldungen dienen. Ein jetzt vorhandener Holzabfuhrweg, der in Höhe der Einmündung der Steinenbrückstraße von der L 313 abzweigt und in das Friedhofsgelände führt, bleibt als Fußweg erhalten.

Ein Teich, der im Bereich des Bebauungsplanes südlich der L 313 liegt, ist in das öffentliche Eigentum überführt worden und soll im Rahmen einer Parkanlage erhalten bleiben.

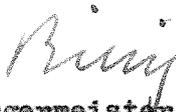
Unmittelbar östlich dieses Teiches ist für die den Friedhof anfahren- den Omnibusse eine Haltebucht bzw. Kehre eingeplant.

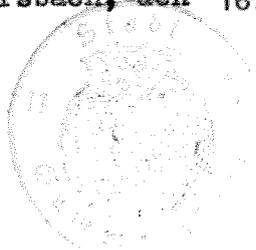
Die Kosten, die der Stadt Gummersbach bei Durchführung der Planung ent- stehen, können wie folgt geschätzt werden:

| | | | |
|---|--------|--------------|----|
| Grunderwerb und Ausbau des Friedhofes | ca. DM | 800.000,-- | DM |
| Straßen- und Wegeausbau einschließlich Parkflächen | ca. DM | 2.300.000,-- | |
| Bau der Friedhofshalle | ca. DM | 200.000,-- | |

Die Begründung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Gummersbach vom *30.09.1965* aufgestellt worden.

Gummersbach, den 16. Februar 1966


Bürgermeister




Mitglied des Rates